

Hinweise zur gymnasialen Oberstufe

1. Jede/r Schüler/in **überprüft** zu Halbjahresbeginn seine rechtsverbindliche **Kurswahl** und meldet sich bei der Jahrgangsheitung, wenn sich Fragen oder Probleme ergeben.
Mögliche Um- oder Abwahlen (**auch der Schriftlichkeit**) sind grundsätzlich nur innerhalb von 10 Tagen nach Halbjahresbeginn **unter Angabe von Gründen ausschließlich bei der Jahrgangsheitung** zu beantragen (Ausnahme: Wechsel des Leistungskurses am Anfang des Jahrgangs Q1). Unbedachte Änderungen können die Schullaufbahn gefährden.
2. Nur die **Beratungslehrer/innen** (Jahrgangs-/Oberstufen-/Schulleitung) sind zur **rechtsverbindlichen Auskunft** in allen Schullaufbahnfragen befugt.

Fachlehrer/innen beraten für ihre Fächer. Sie informieren die Schüler/innen spätestens zu den angegebenen Terminen über deren Leistungsstand, am Anfang jedes Halbjahres auch über Themen, Inhalte und Anforderungen. Sie sind im Rahmen ihres Unterrichts für Bildung und Erziehung ihrer Schüler/innen verantwortlich.

3. Die nachweislich wichtigste Pflicht jeder/s Schüler/in/s besteht in der **regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht**. Für die Oberstufenschüler besteht während des Vormittags von der 2. bis einschließlich 5. Std Präsenzpflicht (Unterrichtszeit ist Arbeitszeit). Verspätungen und Versäumnisse werden in den Kursmappen dokumentiert.

Für das Abgeben der Entschuldigungen gelten die Grundsätze des Abs. 5.2. Bei längerem Fehlen hat spätestens am dritten Tag telefonisch eine Meldung an die Schule zu erfolgen. Die Entschuldigungen sind ins Entschuldigungsheft (KopiPlaner) einzutragen; die Fehlstundenzahl erscheint am Ende des Halbjahres auf dem Zeugnis/den Bescheinigungen über die Schullaufbahn.

Auch das **Fehlen aus schulischen Gründen** (z.B. wegen Klausuren in einem anderen Fach, Orchesterproben, Exkursionen ...) **wird** im Entschuldigungsheft (KopiPlaner) **eingetragen** und von den Kurslehrer/inne/n abgezeichnet, **jedoch nicht der Fehlstundenzahl zugerechnet**.

Beurlaubungen vom Unterricht (auch bei Führerscheinprüfungen, unumgänglichen Arztterminen, ...) müssen **vorher** bei der **Jahrgangsheitung** eingeholt werden.

Die Tutoren überprüfen die Entschuldigungshefte. Sie und die anderen Fachlehrer/innen wenden sich bei **Unregelmäßigkeiten** (z.B. auffälligem Fehlen in Randstunden, auffälliges Zuspätkommen, ...) an die **Jahrgangsheitung**.

Damit die Beratungslehrer/innen im Einzelfall Kontakt aufnehmen können, ist dem Sekretariat immer die **gültige Anschrift und Telefonnummer** mitzuteilen.

4. Schüler/innen haben **Leistungsnachweise** sowohl im Bereich der Klausuren als auch im Bereich der Sonstigen Mitarbeit **zu erbringen**. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Schülern/innen den Erwartungshorizont auch bezüglich der Leistungsnachweise zu erläutern.

Das gewissenhafte **Vor- und Nachbereiten des Unterrichtsstoffes** sowie das verantwortungsvolle **Erledigen der Hausaufgaben** sind wesentliche Elemente für den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe. Das Nichterledigen von Hausaufgaben stellt eine schwerwiegende Leistungseinschränkung dar!

Insbesondere die gewissenhafte Bearbeitung der Aufgaben im Bereich des Distanzlernens sind elementarer Bestandteil der gymnasialen Oberstufe. Ab dem Schuljahr 2020/21 sind Beteiligung und Ergebnisse dieser Lernform durch den Fachlehrer zu beurteilen!

DIE ERREICHBARKEIT ÜBER E-MAIL UND ISERV MUSS BEI JEDEM SCHÜLER GEGEBEN SEIN!

5. Der **Klausurplan ist verbindlich**. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind von den Schülern/innen zu den anberaumten Terminen zu erbringen.

5.1 Beurlaubungen sind rechtzeitig vor der Klausur einzuholen. Da die Klausurtermine frühzeitig bekannt sind, sind Führerscheinprüfungen, Arzttermine, ... in der Regel kein Beurlaubungsgrund.

5.2 Entschuldigungen und Atteste, die eine Erkrankung während der Klausur bescheinigen, sind **unverzüglich** vorzulegen. Die Krankmeldung an die Schule hat sofort zu erfolgen; die Vorlage der Entschuldigung/des Attestes in der 1. Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs, spätestens jedoch am **3. Schultag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs**.

Schüler/innen mit **Attestpflicht** haben bei versäumten Klausuren ein ärztl. Attest vorzulegen; Atteste, die rückwirkend datiert sind, werden nicht akzeptiert. Ggf. ist bei Erkrankung ein ärztlicher Notdienst aufzusuchen.

Für alle anderen Schüler/innen gibt es keine grundsätzliche Attestpflicht.

Aber: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit ... verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen ...“ (Schulgesetz NRW, §43(2)) und „... dass nicht jede Begründung, die ein Fernbleiben vom „normalen“ Unterricht als verständlich erscheinen lässt, in gleicher Weise bei einem Fehlen an einem Tag, an dem eine wichtige Klassenarbeit/Klausur geschrieben wird, hingenommen werden kann. Hier muss erwartet werden, dass die Umstände genauer dargestellt und ggf. sogar nachgewiesen werden“ (Schulgesetz NRW, Kommentierung §45)

Das bedeutet, dass aus jeder Entschuldigung deutlich werden muss, dass jemand wegen ernsthafter Erkrankung nicht an der Klausur teilnehmen konnte. In Fällen des Verdachtes des Missbrauchs, kann von den Jahrgangsleitungen eine Attestpflicht nur für die Klausuren auferlegt werden.

Schüler/innen, die eine Klausur entschuldigt versäumt haben, erhalten einen Nachschreibtermin.

Um an der Nachklausur teilzunehmen, ist der "**Antrag auf Nachschreiben einer Klausur**", ergänzt durch ein Attest oder die Entschuldigung der Eltern spätestens am 3. Tag nach dem Wiedererscheinen im Unterricht bei **Frau Schmitz** zu stellen.

Bei versäumten **Nachklausuren** hat die Krankmeldung noch **am Tag der Klausur** zu erfolgen. Die Entschuldigung / das Attest ist der **Jahrgangsleitung** unverzüglich vorzulegen. Die Eltern, bzw. die volljährigen Schüler/innen **sind in der Pflicht** die Entschuldigungen bzw. Atteste zeit- und sachgerecht beizubringen. Bei Nichterfüllung werden Entschuldigungen bzw. Atteste nicht akzeptiert.

5.3 Die Schüler/innen schreiben die Klausuren in der Regel in **DIN-A-4-Hefte**. Auch die **sprachliche Richtigkeit und der formale Rahmen** sind zur Bewertung heranzuziehen. Der Klausorraum darf in der ersten Stunde und in großen Pausen nicht verlassen werden. Parallel zu den Klausuren findet Unterricht statt, soweit die Lehrer/innen nicht für die Aufsicht benötigt werden.

Eine schriftliche Übung ist in der Regel anzukündigen; sie darf nicht an einem Klausurtag geschrieben werden.

6. Konsequenzen aus von Schülern zu vertretenden Gründen (unentschuldigt) nicht erbrachter Leistungsnachweise:

6.1 Versäumen einer **Klausur**: Die Klausur wird mit „**ungenügend**“ bewertet.

6.2 Gibt es keine hinreichende Beurteilungsbasis zur Beurteilung der **Sonstigen Mitarbeit** (ca. **25% unentschuldigte Fehlstunden**), wird diese mit „**ungenügend**“ bewertet.

6.3 Ist der **gesamte Kurs** aus von dem/der Schüler/in zu vertretenden Gründen **nicht beurteilbar**, so ist er mit „**ungenügend**“ (0 Punkte) zu bewerten. Das ist der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler beide Klausuren verweigert hat, oder in einem der beiden (oder in beiden) Beurteilungsbereichen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar ist.

7. Über die oben angeführten Regelungen hinaus gilt Folgendes:

7.1 Die Schule kann die Eltern auch **eines/einer volljährigen Schülers/in** insbesondere über das Fehlverhalten und / oder die Gefährdung der Schullaufbahn **informieren**, sofern er/sie nicht bei der Schulleitung schriftlichen Widerspruch einlegt.

7.2 Die **Entlassung von der Schule** kann bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern/innen (ohne vorangegangene Androhung) erfolgen, wenn **im Verlauf von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt** wurden.